

INFORMATIONEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG



Für wen besteht im kirchlich-seelsorgerischen Zusammenhang Versicherungsschutz?

- Personen, die Grundstücke, Wege und Treppen der Erzdiözese oder der mitversicherten Gliederungen nutzen
- Personen bei kirchlichen Veranstaltungen (inkl. direkter Hin- und Rückweg)
- Kinder in Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der Aufsichtspersonen (auch "Mütter/Väter"). Bitte beachten Sie das spezielle Hinweisblatt beim Unfall in Kindertageseinrichtungen
- Teilnehmende und Aufsichtspersonen von Hausaufgabenhilfen
- Ehrenamtliche und Mitarbeitende der mitversicherten Gliederungen
- Schülerinnen und Schüler in kirchlichen Schulen der Schulstiftung
- Betreute Personen in Studien- und Kinderheimen
- Teilnehmende am außerschulischen Religionsunterricht
- bei kirchlichen Einrichtungen beschäftigte Priester und Ordensschwestern

Die zuständige Krankenkasse/Krankheitskostenträger/Unfallkasse/Berufsgenossenschaft ist immer vorrangig in Anspruch zu nehmen.



Voraussetzungen für einen versicherten Unfall:

Ein Unfall ist ein *plötzlich* von *außen unfreiwillig* auf den Körper einwirkendes *Ereignis*, das zur *Gesundheitsschädigung* führt.

Versicherungsumfang:

- Invaliditätsleistung/Unfallrente
- Todesfalleistung
- Heilkosten
- Bergungskosten
- Unfallrente*
- Kosmetische Operationen (inkl. Zähne)
- Brillen
- Kleidungsstücke/Sachen zum Schulgebrauch*

* Diese versicherten Leistungen sind nur für einen eng umschriebenen Personenkreis vereinbart.

Für alle Leistungen gelten Höchstentschädigungsgrenzen, die je versicherten Personenkreis abweichen können. Ansprüche bei Krankheitskostenträgern/Krankenkassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht versicherte Personen:

- Personen, die Grundstücke, Wege und Treppen der Erzdiözese oder der mitversicherten Gliederungen aus rein privaten, eigenwirtschaftlichen, geschäftlichen oder kaufmännischem Gründen nutzen
- Teilnehmende bei der Ausübung von Kampfsportarten
- Personen, die aufgrund eines Unfalles Leistungen nach der Sozialversicherung oder entsprechenden beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen oder aus der Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige erhalten (z.B. Schüler*innen, Kinder in Kindertageseinrichtungen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende)



Hinweise:

- Über einzuhaltende Fristen informieren wir Sie im Rahmen der Schadenbegleitung
- Werden Fristen versäumt, erlischt der jeweilige Leistungsanspruch. Dies gilt auch, wenn keine Unfallmeldung vorgelegt wurde.
- Überlassen Sie uns neben der ausgefüllten Schadenanzeige immer die von den verunfallten Personen unterschriebene Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung
- Eine Unfallmeldung ist nicht notwendig, wenn es sich um Personen handelt, die über eine Berufsgenossenschaft / Unfallkasse gesetzlich unfallversichert sind (z.B. Kinder in Kindertageseinrichtungen, hauptamtliche Mitarbeitende)

Bitte beachten Sie: Eine Invalidität muss **innerhalb von 24 Monaten** nach dem Unfallereignis ärztlich festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden.

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.